**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

andecs als über die Segung ber Frage eröffnet.

Berthollet will die ganze Sache an eine Coms lungsplan borlege.

Erauer widerfest sich diesem Untrag.

Mener v. Urb. und Augustini gleichfalls. Man geht zur Tagesordnung über Berthollets Antrag.

Deveven unterstüt Murets Meinung.

Der Prafident fragt, ob man in Discuffion nehelan entfegen befugt ift; men wolle: follen größere Abtheilungen als die der Distritte senn? — Die Frage wird so bestimmt — und da niemand das Wort begehrt — wird beschloss fen: es follen feine größern Eintheilungen als bie der Begirte fenn.

Muret begehrt nun, daß auch die zte Frage über fleinere Abtheilungen als die der Biertheile in

Berathung genommen werde.

Crauer verlangt Tagesordnung, und daß man nun über die Prioritat des einen Constitutionsents wurfs entscheide, und Abschnittweise ihn in Beras thung nehmen.

Deveven widerfest fich diefem Antrag. (Die Fortsetzung folgt.)

# Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß

# beschließt:

1. Der Burger Ulrich, bisheriger Unterstatts halter von Zurich, fen hiermit zum Regierungs, statthalter des Kautons Zurich ernannt.

Gegenwartiger Beschluß werde bem B. Ulrich, ben verschiedenen Ministern, und durch den des Innern den verschiedenen Kantonsauthoritäten ausgefertigt und mitgetheilt.

Bern, den 17. Februar 1800.

Der Prasident des Vollziehungsausschusses, Unterj. Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschuffes, der Gen. Gef. Unterg. Moulfon.

Der Bollziehungsausschuß, auf die wiederholten Rlagen, die von verschiedenen Behorden gegen die Berwaltungskammer bes Kantons Bern über Die Richtvollziehung ber ihr gegebenen Auftrage geführt worden find;

In Betrachtung, daß die Urfachen berfelben in ber Nachläßigkeit und Unerfahrenheit, womit von

Pettolag. Die Discussion ift noch über nichtsseinigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vow

bereitet wurden, ju fuchen find;

In Betrachtung, daß zwar die gefammte Kams misson welfen, die ein Gutachten vorlege, ob das mer für alle ihre Verhandlungen verantwortlich ist, Gesez über die Eintheilung zurüfgenommen werden daß äber für die Reise ihrer Entscheidungen nothweus soll, und die in diesem Fall einen neuen Eintheis dig eine solche Vorbereitung erfordert wird, deren Fehlerhaftigfeit nicht anders als von dem nachtheis ligsten Ginflusse auf den Gang der Geschäfte senn fann ;

> Ferner in Betrachtung, daß zufolge der Conftis tution die vollziehende Gewalt zwar ganze Corps, nicht aber einzelne Mitglieder derfelben ihrer Stellen

t to but boards

# beschließt:

Die Berwaltungstammer bes Rantons Bern wird hierdurch entlassen.

Der Minifter ber innern Ungelegenheiten ift mit der Eröffnung und Vollziehung diefes Bes schluffes beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1900.

Der Prafident des vollziehenden Ausschusses, (Gig.) Dolber.

Im Ramen des Bolly. Ausschuffes, der Gen. Gecr. (Sig.) Mouffon.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß es dringend ist, die beute entlassene Verwaltungsz fammer des Kantons Bern unverzüglich wieder zu besehen, um alle Stockung in den Geschäften zu verhüten,

## beschließt:

Die Verwaltungstammer des Rantons Bern wird von dato an, und bis zu den nächsten Wahlversammlungen aus folgenden 5 Mitglies dern bestehen :

B. Fellenberg, dermaliger Prafident der Ges

meindstammer.

Fanthaufer, Er, Verwalter. B. Moser, Er : Berwalter.

B. Pfander, Er : Verwalter. B. Licharner, gew. Kantonscaffrer. Der Minister des Innern ist mit der-Notififas tion und Bollziehung diefes Beschluffes beaufs tragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Prafident des vollziehenden Ausschuffes, Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Gefr. Mousson.